

Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Vom 17. März 2009

GS 36.0976

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Diese Verordnung vollzieht das Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008¹ (ARG).

§ 2 Zuständige Stelle (Art. 9 RHG)

Das Statistische Amt ist die gemäss Artikel 9 des Registerharmonisierungsgesetzes² (RHG) zuständige Stelle.

§ 3 Erhebung der Daten der Eltern und der Kinder (§ 2 Abs. 3 Buchst. a ARG)

¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt die Daten der Eltern und der Kinder nur bei der Anmeldung.

² Sie kann dabei auf die Erhebung des Geburtsdatums verzichten.

§ 4 Familienrechtliche Beziehungen (§ 2 Abs. 3 Buchst. b ARG)

Als familienrechtliche Beziehungen zu den Personen im selben Haushalt gelten:

- a. Ehe,
- b. eingetragene Partnerschaft,
- c. elterliche Sorge,
- d. Kindsverhältnis,
- e. Pflegekindsverhältnis.

¹ GS 36.752, SGS 211

² SR 431.02

B. Meldungen

§ 5 Abstimmung der An- und Abmeldungsverfügungen (§ 6 Abs. 1 ARG)

¹ Ist gegenüber einer Person die An- oder die Abmeldung zu verfügen, stimmen die Zu- und die Wegzugsgemeinde ihre Verfügungen inhaltlich und zeitlich aufeinander ab.

² Können sich die Zu- und die Wegzugsgemeinde nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

§ 6 Heimatscheine

¹ Die Gemeindeverwaltung bewahrt hinterlegte Heimatscheine bis auf weiteres auf.

² Sie gibt den Heimatschein der betroffenen Person auf Verlangen heraus.

§ 7 Adressnachtragsmeldungen (§ 8 ARG)

¹ Die Gemeindeverwaltung bietet Adressnachtragsmeldungen an folgende kantonalen Verwaltungsstellen an:

- a. Grundbuchamt,
- b. Handelsregisteramt.

² Die Sicherheitsdirektion stellt den Gemeindeverwaltungen Formulare für die Adressnachtragsmeldungen zur Verfügung.

C. Kantonales Personenregister

§ 8 Register (§ 9 Abs. 1 ARG)

¹ Das kantonale Personenregister enthält den erstmaligen Datenbestand per 31. März 2010 sowie alle nachfolgend aktualisierten Daten.

² Es wird von der Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) betrieben. Diese richtet dazu eine Fachstelle beim Statistischen Amt ein.

³ Die Fachstelle

- a. sorgt für konsistente Daten,
- b. ordnet den kantonalen Personenidentifikator zu,
- c. protokolliert die Abfragen,
- d. kontrolliert die Einhaltung der Abfrageberechtigungen durch Stichproben.

§ 9 Datenmeldungen für den erstmaligen Datenbestand
(§ 23 Abs. 2 ARG)

¹ Die Einwohnergemeinden melden für den erstmaligen Datenbestand des kantonalen Personenregisters bis spätestens zum 15. April 2010 alle per 31. März 2010 aktualisierten Daten des Einwohnerregisters. Bei den Personen mit Aufenthalt in Kollektivhaushalten gemäss Artikel 2 Buchstabe a Ziffern 5 und 6 der Registerharmonisierungsverordnung¹ (RHV) melden sie lediglich die Daten zu den Merkmalen gemäss Artikel 6 Buchstaben a, c, d, e, f, g, h, j, k, m, p und q RHG².

² Die Grundbuchämter melden für den erstmaligen Datenbestand des kantonalen Personenregisters bis spätestens zum 15. April 2010 alle per 31. März 2010 aktualisierten Daten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 ARG³.

³ Die Direktion regelt den Vollzug.

§ 10 Datenmeldungen bei Personen mit Grundeigentum im Kanton
(§ 11 Abs. 2 ARG)

Die Daten gemäss § 10 Absätze 2 und 3 ARG⁴ werden durch folgende Stellen an das kantonale Personenregister gemeldet:

- a. durch die Grundbuchämter bei Eigentumsübertragungen,
- b. durch die Grundbuchämter, die Steuerverwaltung und die Einwohnergemeinden in den übrigen Fällen.

§ 11 Datenübermittlung (§ 11 Abs. 3 ARG)

Die Datenübermittlungen an das kantonale Personenregister sowie des kantonalen Personenregisters erfolgen über Sedex gemäss Artikel 2 Buchstabe b RHV⁵.

§ 12 Abfrageberechtigungen der kantonalen Stellen
(§ 14 Abs. 3 ARG)

Der Regierungsrat bestimmt im Anhang zu gegebenem Zeitpunkt die abfrageberechtigten Untereinheiten der kantonalen Stellen und legt die Merkmale fest, die diese abfragen dürfen.

§ 13 Abfrageberechtigungen der Einwohnergemeinden
(§ 14 Abs. 3 ARG)

¹ Der Regierungsrat bestimmt im Anhang zu gegebenem Zeitpunkt die Aufgabenbereiche der Verwaltungen der Einwohnergemeinden, die zur Abfrage von Daten

¹ SR 431.021

² SR 431.02

³ GS 36.752, SGS 111

⁴ GS 36.752, SGS 111

⁵ SR 431.021

ausserkommunaler Personen berechtigt sind, und legt die Merkmale fest, die sie abfragen dürfen.

² Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter

- a. meldet der Fachstelle schriftlich die abfrageberechtigten Personen der einzelnen Aufgabenbereiche,
- b. nimmt die Meldung gemäss Buchstabe a unverzüglich nach Erteilung oder nach Entzug der Abfrageberechtigung vor,
- c. beaufsichtigt die Abfragen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d. gibt der Fachstelle auf Anfrage Auskunft über alle erfolgten Abfragen,
- e. vollzieht gegebenenfalls deren Anweisungen.

§ 14 Abfrageverbot

Daten zu Personen mit Aufenthalt in Kollektivhaushalten gemäss Artikel 2 Buchstabe a Ziffern 5 und 6 RHV¹ dürfen in keinem Falle abgefragt werden.

§ 15 Datenschutz- und -sicherheitskonzept (§ 16 Abs. 2 ARG)

¹ Das Datenschutz- und -sicherheitskonzept für den Betrieb des kantonalen Personenregisters zeigt die konkreten rechtlichen, technischen und organisatorischen Schutz- und Sicherheitsaspekte und -massnahmen auf.

² Es zeigt insbesondere auf,

- a. alle massgebenden Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitung und für das Abrufverfahren;
- b. wie technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf Auskunft und Einsicht, der Anspruch auf Berichtigung sowie das Recht auf Sperrung der Datenbearbeitung gewährleistet sind;
- c. wie technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass die Datenbearbeitungen rechtmässig und verhältnismässig erfolgen und durch Kontrollmassnahmen überprüfbar sind;
- d. wie technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass die aufgenommenen Daten in Bestand und Qualität langfristig erhalten bleiben;
- e. wie die Verantwortlichkeiten für den Datenschutz und die Datensicherheit unter der Direktion und der Fachstelle sowie unter den Datenlieferanten und den Datenbezüglern geregelt sind.

³ Es ist permanent auf dem aktuellen Stand zu halten.

¹ SR 431.021

§ 16 Kosten (§ 17 Abs. 2 ARG)

Die vom Kanton zu tragenden Kosten der Datenübermittlung umfassen:

- a. die Einrichtung und die Wartung der Gemeindeschneittstellen zu Sedex,
- b. die Einrichtung und der Betrieb der Übermittlungsleitungen.

D. Schlussbestimmungen**§ 17 Änderung der Verordnung über die politischen Rechte**

Die Verordnung vom 17. Dezember 1991¹ zum Gesetz über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2

² Das Stimmregister über die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist elektronisch sowie mit den Daten zu folgenden Merkmalen zu führen:

- a. Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (kurz: Versichertennummer), sofern vorhanden;
- b. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person, sofern vorhanden;
- c. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- d. Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl, Ort und Land;
- e. Geburtsdatum und Geburtsort;
- f. Heimatorte;
- g. Eltern mit jeweils amtlichem Namen und Vornamen.

§ 18 Änderung der Datenschutzverordnung

Die Verordnung vom 13. August 1991³ zum Datenschutzgesetz wird wie folgt geändert:

Zwischentitel A sowie § 1

Aufgehoben.

¹ GS 30.773, SGS 120.11

² SR 831.10

³ GS 30.634, SGS 162.11

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 30. Oktober 1973¹ über Niederlassung und Aufenthalt,
- b. die Verordnung vom 8. Juni 1976² über Gebühren für Niederlassung und Aufenthalt.

§ 20 Inkrafttreten, Kenntnisgabe

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Sie ist dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis zu bringen.

Liestal, 17. März 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der 2. Landschreiber: Achermann

¹ GS 25.303, SGS 111.11

² GS 26.111, SGS 111.12

Anhang I Auszüge aus dem Bundesrecht

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006¹ über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG):

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Einwohnerregister*: manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten;
- b. *Niederlassungsgemeinde*: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben;
- c. *Aufenthaltsgemeinde*: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde;
- d. *Haushalt*: Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben;

Art. 6 Minimaler Inhalt

Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;

¹ SR 431.02
² SR 831.10

- e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimort bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007¹ (RHV):

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Kollektivhaushalte*:
 1. Alters- und Pflegeheime,
 2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche,
 3. Internate und Studentenwohnheime,
 4. Institutionen für Behinderte,
 5. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich,
 6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs,
 7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende,
 8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

¹ SR 431.021